

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Effingerstrasse 1
3003 Bern

31. August 2010

Änderung der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juni 2010 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EVD uns die Unterlagen zur Änderung der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) zugestellt. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

1. Allgemeines

Die Unterstellung weiterer Dienstleistungen unter die Preisbekanntgabepflicht stärkt die Markt- und Preistransparenz zugunsten der Konsumentinnen und Konsumenten. Für uns stellt sich jedoch die Frage, ob für Güter, die vorwiegend der Befriedigung eher gehobener Bedürfnisse (Schlankheitsmethoden, Massage, Wellness) dienen, oder für die bereits stark reglementierte Preise (Notariatsdienstleistungen) bestehen, überhaupt eine Notwendigkeit existiert, diese der Preisbekanntgabeverordnung zu unterstellen. Die kantonalen Vollzugsaufgaben im Bereich PBV nehmen um die neu zu unterstellenden Dienstleistungen sowie die Berichterstattung zu. Dies ist mit erheblichen Mehrkosten, ohne Beteiligung des Bundes verbunden. Die Kontrolltätigkeit in den neu zu unterstellenden Dienstleistungen erweist sich als komplex, da es sich nicht um übliche Verkaufsgeschäfte handelt. Um die revidierte Verordnung ordnungsgemäss vollziehen zu können müsste der Kanton Solothurn eine ganze Vollzeitstelle schaffen. Neben diesen Nachteilen sehen wir in der Teilrevision auch positive Aspekte, insbesondere bei den Preisangaben in der Hotellerie, der Art und Weise der Preisbekanntgabe von Flugreisen sowie der verlängerten Frist für Selbstvergleiche für Saisonware. In Abwägung der Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Teilrevision, lehnen wir diese gesamthaft ab und beantragen, einen kostenneutralen Entwurf auszuarbeiten.

2. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 10 Abs. 1 Bst. d

Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich nicht um den täglichen Grundbedarf. Die Auswahl eines bestimmten Dienstleistungsangebotes erfolgt in der Regel nicht primär über den Preis-

vergleich, sondern ist eine Wahl des Vertrauens. Die Nutzen/Kosten Verhältnis der Kontrollen der Vorschriften der PBV ist in diesem Bereich nicht vertretbar.

Antrag:

Art. 10 Abs. 1 Bst. d ist ersatzlos zu streichen.

Art. 10 Abs. 1 Bst. u

Neu sollen die Dienstleistungen von Notaren der Preisbekanntgabepflicht unterstellt werden. Der Bundesrat stützt sich bei dieser Änderung der Verordnung des PBV auf die Artikel 16, 17 und 20 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Die PBV-Änderungsvorlage wirft die Frage auf, ob mit der vorgeschlagenen Änderung, also die Unterstellung der Dienstleistungen von Notaren unter die PBV, nicht in die kantonale Gesetzgebungs- und Organisationsfreiheit eingegriffen wird. Im Schweizerischen Bundesstaat kommt Staatlichkeit auch den Kantonen zu. Artikel 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) hält fest, dass die Kantone alle Rechte ausüben, die nicht dem Bund übertragen sind. Die Organisation und Ausgestaltung des Beurkundungswesens ist eine staatliche Aufgabe, die gestützt auf Art. 55 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches (SchlT ZGB), Sache der Kantone ist. Die Kantone verfügen hier über Hoheit und üben eine Monopoltätigkeit aus. Entsprechend ist das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) nicht anwendbar.

Sowohl aus der Änderungsvorlage zur PBV als auch aus dessen Erläuterungen ist keine genügende Gesetzesgrundlage (formelles Gesetz) ersichtlich, welche es dem Bund erlauben würde, die Notariatsdienstleistungen der PBV zu unterstellen. Der Bund hat keine gesetzliche Grundlage, um in die kantonale Hoheit einzugreifen und darf somit die Dienstleistungen der Notare nicht einfach der PBV unterstellen. Die öffentliche Beurkundung ist eine amtliche, hoheitliche Tätigkeit und die Urkundsperson ein staatliches Organ. Wie bereits erwähnt sind die Kantone für die Regelung dieser Beurkundung zuständig, wobei sie zugleich die Tarife für Notariatsdienstleistungen regeln. Im Kanton Solothurn werden diese Tarife sowohl durch den Gebührentarif (BGS 615.11) für Amtsnotare als auch durch den Notariats-Gebührentarif (BGS 129.12) für Notare ausreichend geregelt. Aus diesen Gründen ist eine Unterstellung der Dienstleistungen der Notare unter die PBV weder zulässig noch nötig.

Antrag:

Art. 10 Abs. 1 Bst. u ist ersatzlos zu streichen.

Art. 23 Abs. 2 zweiter Satz (neu)

Gemäss Art. 22 PBV ist der Vollzug derselben Sache der Kantone. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 22 Abs. 2 PBV). Der Kanton beteiligt sich nicht an den Kosten des Vollzugs, übt aber die Oberaufsicht aus und unterstützt die Kantone. Die Verpflichtung jährlich dem EVD die Art und die Anzahl der durchgeführten Kontrollen und der verzeigten Verstösse, aufgeschlüsselt nach Branchen, zu melden, stellt eine zusätzliche administrative Belastung dar. Es handelt sich dabei um reine Leistungsangaben, die nichts über die Wirkung aussagen. Gerade im Kanton Solothurn zeigt es sich, dass mit bisher bescheidenen Vollzugsmassnahmen eine optimale Wirkung erzielt werden konnte. Verstösse gegen die PBV sind praktisch nicht bekannt und stellen kein Problem dar. Der neue, zweite Satz von Art. 23 Abs. 2 verletzt die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOF) klar. Wir erachten diese Art von Berichterstattung als unnötig und zu aufwändig.

Antrag:

Art. 23 Abs. 2 zweiter Satz (neu) ist ersatzlos zu streichen.

Für die Berücksichtigung unserer Anträge danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber